

## **Merkblatt**

### **Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

#### **1. Rechtsvorschriften nach § 72 a SGB VIII**

Der § 72 a des Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verlangt die Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Das heißt, die Träger von Jugendarbeit müssen durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen Kindesmissbrauch oder anderer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Das gilt in jedem Fall für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **2. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Erweitertes Führungszeugnis**

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern. Das Gesetz sieht die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis vor und gibt in weit größerem Umfang als bisher Auskunft darüber, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Es werden nunmehr auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich ausgewiesen. Auf Antrag wird das erweiterte Führungszeugnis für Personen erteilt, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden. In den Erklärungen und Erläuterungen zum Gesetz werden ausdrücklich auch Sportvereine und Sporttrainer als Zielgruppen benannt.

#### **3. Berliner Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

Der Landesjugendring Berlin und die Sportjugend Berlin haben mit dem Senat folgende Vereinbarung geschlossen:

- Für alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden.  
Die Vorlagepflicht betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, MAE-Kräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

- Die Vorlage eines Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit ist notwendig bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung (insbesondere Ferien- und Sportreisen, Internationale Begegnungen etc.), die nicht durch eine Person geleitet werden, für die ein Führungszeugnis bereits vorliegt.

#### 4. Handlungsempfehlungen an Sportvereine und Sportverbände

Im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Berliner Sport wird empfohlen:

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, z. B. Trainer, Übungsleiter, Fahrtenleiter und evtl. auch Betreuer.  
Dies dient nicht nur dem wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz des Sportvereins vor entsprechenden Risiken und Imageschäden. Es ist zudem ein Qualitätsmerkmal des Sportvereins für Eltern. Wir empfehlen, die Führungszeugnisse im Abstand von fünf Jahren zu aktualisieren.

#### 5. Kostenloses Antragsverfahren für das Ehrenamt

Erweiterte Führungszeugnisse werden in Berlin von den jeweiligen Personen bei den Bürgerämtern beantragt.

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit ist die Ausstellung kostenfrei, wenn eine Bescheinigung des Sportvereins oder Sportverbandes über die ehrenamtliche Tätigkeit und der Anforderung des Führungszeugnisses auf Grundlage von § 72 a SGB VIII beigefügt wird.